

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.  
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngen, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 215.

Freitag, den 15. September

1916.

## Regelung des Verkehrs mit Butter und sonstigen Speisefetten im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Gemäß der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette und der Ausführungsverordnung des königlichen Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Butter vom 2. September 1916 wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einschließl. der Städte mit der Rev. Städteordnung folgendes angeordnet:

§ 1.  
In jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirk ist von der Ortsbehörde eine Sammelstelle für Butter einzurichten. Kleinere Gemeinden und Gutsbezirke können sich mit Nachbargemeinden wegen Errichtung einer gemeinsamen Sammelstelle zusammenschließen. Die Aufgaben der Sammelstellen sind entweder von der Ortsbehörde selbst zu übernehmen oder einem eingetragenen Händler zu übertragen, der sie unter Aufsicht der Ortsbehörde wahrzunehmen hat.  
Die Ortsbehörden haben ortsüblich bekanntzumachen, wo die Sammelstelle für jeden Ort errichtet worden ist.

§ 2.  
Wer Butter erzeugt oder in das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einführt, darf die Butter, sofern er sie nicht selbst verbraucht, nur an die zuständige Sammelstelle oder einen von dieser bestellten, mit schriftlichem Ausweis versehenen Aufkäufer abgeben.  
Zuständig ist die Sammelstelle des Ortes, in dem die Butter erzeugt oder in den sie von auswärts eingeführt wird.

§ 3.  
Die Sammelstellen haben die an sie abgelieferte Butter bar zu bezahlen und dem Abliefernden über die abgelieferte Menge nach näherer Vorschrift des Bezirksverbandes eine Quittung auszustellen.  
Der Uebernahmepreis wird bis auf weiteres auf 2,40 M. für ein Pfund gute Tafelbutter festgesetzt. Der Vorsitzende des Bezirksverbandes kann in besonderen Fällen die Gewährung eines höheren Preises gestatten.

§ 4.  
Am Donnerstag jeder Woche, erstmalig am 21. September 1916, haben die Ortsbehörden dem Bezirksverband schriftlich anzuzeigen, wieviel Butter seit der letzten Meldung in den Sammelstellen abgeliefert worden ist und wie hoch demnach der Butterbedarf oder -Ueberschuß der Gemeinde für die laufende Woche ist.  
Gaben mehrere Ortsbehörden eine gemeinschaftliche Sammelstelle errichtet, so ist die Anzeige für alle beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke von der Ortsbehörde zu erstatten, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Sammelstelle gelegen ist.  
Ueber den Ausgleich zwischen dem Butterbedarf und -Ueberschuß in den einzelnen Gemeinden des Bezirks wird vom Bezirksverband nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen Bestimmung getroffen.

§ 5.  
Butter darf an Verbraucher nur von solchen Personen oder Stellen abgegeben werden, die von der Ortsbehörde mit der Abgabe beauftragt worden sind.  
Jede unmittelbare Veräußerung von Butter vom Erzeuger an den Verbraucher ist untersagt. Auch die in Ziffer 3 Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 2. September 1916 zugelassene Ausnahme wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg aufgehoben.

§ 6.  
Sonstige Speisefette dürfen an Verbraucher nur von solchen Personen oder Stellen abgegeben werden, die von der Ortsbehörde damit beauftragt oder vom Bezirksverband zum Verkauf ausdrücklich zugelassen sind.  
Wer zum Verkauf von Speisefetten zugelassen ist, hat regelmäßig die von ihm hergestellten oder bezogenen Mengen alsbald nach der Herstellung oder dem Eingange der Ortsbehörde des Ortes, in dem er sein Geschäft betreibt, anzuzeigen. Die Ortsbehörde hat die Anzeige unverzüglich an den Bezirksverband weiterzugeben.  
Als sonstige Speisefette im Sinne dieser Bekanntmachung gelten Butter, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg (durch Ausschmelzen zum menschlichen Genuß tauglich gemachtes Rohfett von Rindvieh und Schafen), sowie Speiseföl.

§ 7.  
Die Ortsbehörden haben, sofern die Abgabe von Butter und sonstigen Speisefetten nicht durch eine einzige Person oder Stelle erfolgt, die Führung von Kundenlisten durch die Verkäufer, getrennt für Butter und sonstige Speisefette anzuordnen.  
Wo eine solche Anordnung erlassen ist, dürfen Butter und sonstige Speisefette von den Verkäufern nur an die in ihre Kundenliste eingetragenen Personen abgegeben werden.

§ 8.  
Butter und sonstige Speisefette dürfen an Verbraucher nur gegen Butter- bezw. Fettmarken abgegeben werden, die von einem sächsischen Kommunalverband herausgegeben und nach dem auf ihnen angebrachten Gültigkeitsvermerk im Zeitpunkt der Abgabe noch gültig sind.  
Die Marken sind von den Verkäufern aufzubewahren und aller 4 Wochen gesammelt der Ortsbehörde einzureichen.

§ 9.  
Alle Personen, die nicht Selbstverfänger (§ 12) sind, (Versorgungsberechtigte) erhalten wöchentlich je eine Butter- und Fettmarke.  
Kranke, die auf Zuteilung von Zuschlagsbuttermarken Anspruch erheben wollen, haben einen beamteten Arzt (Bezirksarzt, Junpf- oder Armenarzt) um Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses zu ersuchen. Dieses Zeugnis, das nähere Angaben über die Art

der Krankheit enthalten muß, hat der betreffende Arzt unmittelbar an den Bezirksverband einzusenden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch den Bezirksverband.  
Alle seither bewilligten Buttermarkenzuschläge kommen mit dem 22. September 1916 in Wegfall.

§ 10.  
Gast-, Schank- und Speisewirtschaften erhalten auf Antrag Butter- und Fettmarken unter Berücksichtigung der Menge, die sie zur Verarbeitung von Butter und sonstigen Speisefetten in Speisen, sowie an fleischlosen Tagen zur Verabfolgung von Butter an ihre Gäste notwendig brauchen.  
Die Entscheidung über die Zahl der zuzuteilenden Marken trifft die Ortsbehörde, die dabei an die Anweisungen des Bezirksverbandes gebunden, und der jede gewünschte Auskunft zu erteilen ist.

§ 11.  
Die vom Bezirksverband Schwarzenberg ausgegebenen Butter- und Fettmarken gelten je 1 Woche und lauten auf „die jeweilig festgesetzte Menge Butter bez. Speisefett“. Sie sind von gelber Farbe. Rote und grüne Vorzugsmarken werden nicht mehr ausgegeben.  
Die auf eine Buttermarke und auf eine Fettmarke abzugebenden Mengen an Butter und sonstigen Speisefetten werden von Zeit zu Zeit vom Bezirksverband festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 12.  
Als Selbstverfänger gelten alle Personen, die in eigener Wirtschaft Butter oder sonstige Speisefette erzeugen, sowie die von ihnen befristeten, zu ihrem Haushalt gehörigen Personen.  
Selbstverfänger dürfen höchstens 180 g Butter oder sonstige Speisefette auf den Kopf und die Woche verbrauchen. Sie erhalten weder Butter- noch Fettmarken.

§ 13.  
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 35 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 14.  
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. September 1916 in Kraft.  
Mit dem gleichen Tage treten die Bekanntmachungen des Bezirksverbandes vom 6. April 1916 über den Verkehr mit Butter und vom 30. Juni 1916 über den Verkehr mit Speisefetten und über deren Verbrauch außer Kraft.  
Schwarzenberg, am 12. September 1916.  
Der Bezirksverband der Agl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

## Städtischer Kartoffelverkauf

Freitag, den 15. d. M. auf dem oberen Bahnhofe. Kartenausgabe in „Stadt Leipzig“.  
Auf den Kopf der Einwohnerschaft werden 10 Pfund Kartoffeln zugeteilt.  
Stadtrat Eibenstock, den 14. September 1916.

## Städtischer Verkauf von Erbsen

Freitag, den 15. d. M. in den Geschäften von E. Hendel, H. Rohmann, E. Weisflog, H. Böhlend, P. Rehnert, E. Schindler, P. Kubrich, M. Tittes, Konsumverein I und II.  
Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt 1/4 Pfund der Ware. Marke 1 von Blatt 3 gilt.  
Stadtrat Eibenstock, den 14. September 1916.

## Brenneßelsammlung!

Um hervorragenden Fleiß und Erfolg bei der Sammlung von Brenneßeln zu würdigen, sehen wir drei  
Prämien zu 5, 3 und 2 Mark  
mit der Maßgabe aus, daß diese Belohnungen neben der sonst festgesetzten Vergütung auf Vorschlag des Vertrauensmannes Herrn Paul Ott hier an 3 hiesige Sammler oder Sammlerinnen am Schlusse der Sammlung gewährt werden. Die Namen der mit Prämien Bedachten werden wir seiner Zeit bekanntgeben.  
Stadtrat Eibenstock, den 14. September 1916.

## Zuschußunterstützung.

Der Zuschlag zur Reichsunterstützung kommt  
Freitag, den 15. September 1916  
und zwar vormittags von 8-12 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben A-M und nachmittags von 2-5 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben N-Z zur Auszahlung.  
Schönheide, den 13. September 1916.  
Der Gemeindevorstand.

## Vom Weltkrieg. — Ueberführung des 4. griechischen Armeekorps nach Deutschland.

Eine überraschende Nachricht verbreitet der Draht Berlin, 13. September. (Amtsch.) Nachdem russisch-bulgarische Truppen durch den Angriff Sarajewo gezwungen gesehen hatten, im Gegenzug griechisch-makedonien einzumarschieren,